

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten

vom 20.12.2013

zuletzt geändert durch die Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten

vom 17.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610 sowie § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458/SGV GV.NRW 215) in den z.Z. gültigen Fassungen hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Rettungsdienst
- § 2 – Aufgabenerfüllung durch Dritte
- § 3 – Gebührenberechnung
- § 4 – Gebührenschuldner
- § 5 – Heranziehung, Fälligkeit
- § 6 – Inkrafttreten

§ 1 Rettungsdienst

- (1) Die Stadt Dorsten unterhält als öffentliche Einrichtung Rettungswachen im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen. Die Aufgaben der Rettungswachen bestimmen sich nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 des RettG und werden von der Feuerwehr der Stadt Dorsten wahrgenommen.
- (2) Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswachen, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), Notarztwagen (NAW), Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und sonstige anerkannte Fahrzeuge eingesetzt.

- (4) Der Benutzer des Rettungsdienstes und der Anforderer eines Rettungsdienstes sollen eine ansteckende Krankheit des Benutzers vor der Benutzung mitteilen. Darüber hinaus muss das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit aus der ärztlichen Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe a oder aus der Kostenzusicherung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe b hervorgehen.

§ 2 Aufgabenerfüllung durch Dritte

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Dorsten die Aufgaben der Rettungswachen durch eine Vereinbarung gem. § 13 RettG auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat oder durchführen lässt.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Absatz 5 erhoben; die Kosten für Fehleinsätze werden dabei als ansatzfähige Kosten aufgenommen.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (3) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gebührenfrei mitbefördert werden.
- (4) Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes - ausgenommen bei Notfällen nach § 2 Abs. 1 RettG - kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Die Gebühren betragen:

1. RTW - Notfalltransporte ganztägig je Person

1.1. Grundgebühr (incl. 60 km)	1.023,00 €
1.2. je zusätzlichem angefangenen Fahrkilometer über 60 hinaus	4,80 €

2. KTW – Krankentransporte ganztägig je Person

2.1. Grundgebühr (incl. 60 km)	849,00 €
2.2. je zusätzlichem angefangenen Fahrkilometer über 60 hinaus	4,80 €

3. Notarzteinsatz

für die Inanspruchnahme je Patient	1.354,00 €
------------------------------------	------------

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) derjenige der den Rettungsdienst in Anspruch nimmt,
 - b) wem die Unterhaltspflicht für denjenigen obliegt, der den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat
 - c) der Notfallpatient oder Hilfsbedürftige, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung objektiv davon ausgegangen werden konnte, dass der Einsatz von Krankentransport- oder Rettungswagen (mit oder ohne Notarzt) notwendig war. Das gilt auch dann, wenn sich die Bestellung nachträglich als nicht notwendig erweist.
 - d) wer einen Rettungseinsatz anfordert, es sei denn, dass die Heranziehung zur Gebühr eine unbillige Härte darstellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Einsatz vom Verursacher zu zahlen. Bei missbräuchlicher Alarmierung durch Minderjährige haftet der Erziehungsberechtigte. Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt (Anruf in guter Absicht).

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuldner werden durch einen Gebührenbescheid, der Höhe und Fälligkeit der Gebühren ausweist, zur Zahlung herangezogen.
- (2) Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Für Mitglieder gesetzlicher Unfall- und Krankenkassen wird die Gebühr mit der Kasse abgerechnet, wenn der Gebührensschuldner spätestens bei Fälligkeit die für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Angaben gemacht hat und
 - a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit
oder
 - b) die Kostenzusicherung durch die Kassevorgelegt hat. Die Bestimmungen des § 4 (Gebührensschuldner) bleiben unberührt.
- (4) Beschränkt die Kasse die Übernahme der Gebühr gem. § 133 Abs. 2 SGB V auf Festbeträge oder übernimmt die Kasse die Gebühr nicht oder nur zum Teil, wird der Gebührensschuldner gemäß § 4 direkt zur Zahlung des Gesamt- oder Restbetrages der Gebühr herangezogen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten vom 19.12.80 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten vom 20.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2013

gez.
Lambert Lütkenhorst
Bürgermeister